

Aktenzeichen:

10 RV 825/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 25. Juni 1957

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der Zehnte Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1957

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 11. Juli 1956 wird mit den ihm
zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



G r ü n d e :

Das Versorgungsamt Soest lehnte durch Bescheid vom 5. Januar 1954 eine Erhöhung der dem Kläger nach einer MdE. um 30 v.H. bewilligten Beschädigtenrente ab. Das Landesversorgungsamt Westfalen wies den Widerspruch des Klägers zurück. Es gab den Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 1954 am 27. Dezember 1954 im eingeschriebenen Brief zur Zustellung an den Kläger zur Post. Die Klage, mit welcher der Kläger die Anerkennung weiterer Leiden als Schädigungsfolge und die Erhöhung seiner Rente begehrte, ging am 4. Februar 1955 bei der Kreisverwaltung Paderborn und am 7. Februar 1955 beim Sozialgericht Detmold ein. Das Sozialgericht Detmold wies die Klage durch Urteil vom 22. März 1956 wegen Versäumung der Klagefrist als unzulässig ab. Es nahm auf Grund einer Auskunft des Postamts Soest als erwiesen an, daß der Widerspruchsbescheid dem damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 28. Dezember 1954 ausgehändigt worden sei. Damit sei auch die Behauptung des Klägers widerlegt, daß sein Prozeßbevollmächtigter den eingeschriebenen Brief erst am 4. Januar 1955 und nicht bereits am 28. Dezember 1954 erhalten habe.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein und beantragte in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen am 11. Juli 1956, zu seiner Behauptung, daß der Widerspruchsbescheid erst am 4. Januar 1955 zugestellt worden sei, das Postamt in Soest zur Vorlage der unterschriebenen Originalempfangsbescheinigung zu veranlassen. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen wies die Berufung des Klägers durch Urteil vom 11. Juli 1956 zurück. Nach seiner Feststellung ist der Widerspruchsbescheid dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 28. Dezember 1954 zugestellt worden. Dies gehe aus der amtlichen Auskunft des Postamts Soest hervor, die auch, wie aus den Akten ersichtlich sei, mit der am 27. Dezember 1954 erfolgten Aufgabe des eingeschriebenen Briefes zur Post in Einklang stehe. Diese Feststellung könne durch die gegenteilige Behauptung des Klägers, für die kein Beweis erbracht sei, nicht erschüttert werden. Die Klage



- 3 -

sei somit erst nach Ablauf eines Monats seit Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben und daher mit Recht als unzulässig abgewiesen worden.

Das Landessozialgericht ließ die Revision nicht zu.

Gegen das am 24. Juli 1956 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 7. August 1956, eingegangen beim Bundessozialgericht am 8. August 1956, Revision eingelegt und sie mit Schriftsatz vom 23. August 1956, eingegangen beim Bundessozialgericht am 24. August 1956, begründet.

Er beantragt:

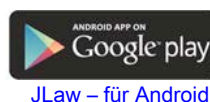
das angefochtene Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Er rügt eine Verletzung der §§ 103, 153 Abs. 1 SGG. Das Landessozialgericht hätte auf die Behauptung des Klägers über den Zeitpunkt der Zustellung des Widerspruchsbescheides den Sachverhalt näher aufklären und die Originalempfangsbescheinigung des früheren Prozeßbevollmächtigten Rxxxxxxx vom zuständigen Postamt heranziehen müssen. Im übrigen ergäbe sich aus der Begründung des angefochtenen Urteils nicht, welche tatsächlichen Feststellungen der Auskunft des Postamts Soest zugrunde liegen und ob die Originalempfangsbescheinigung des früheren Prozeßbevollmächtigten Rxxxxxxx dem Berufungsgericht vorgelegen hatte.

Mit einem Schriftsatz vom 20. März 1957 hat der Kläger eine eidesstattliche Versicherung des Rxxxxxxx eingereicht, nach welcher der eingeschriebene Brief dem Rosenberger erst am 4. Januar 1955 zugestellt worden ist; mit einem Schriftsatz vom 13. Mai 1957 hat der Kläger eine Bescheinigung des Postamts Paderborn vom 18. April 1957 eingesandt, nach welcher der eingeschrie-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

bene Brief dem Empfänger am 4. Januar 1955 ausgehändigt worden ist. Auf eine Anfrage des Senats teilte das Postamt Paderborn mit Schreiben vom 21. Mai 1957 mit, daß die Mitteilung über die Zustellung am 28. Dezember 1954 irrtümlich geschehen sei. Die Mitteilung vom 18. April 1957 sei richtig, wie sich aus der beigefügten Abschrift des Ablieferungsscheines mit der Unterschrift des Empfängers über den Empfang am 4. Januar 1955 ergäbe.

Der Beklagte stellte in der mündlichen Verhandlung den Antrag, nach Lage der Akten zu entscheiden.

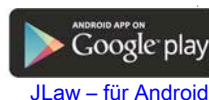
Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist statthaft, da der Kläger zutreffend einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Bei der Behauptung des Klägers, daß der eingeschriebene Brief mit dem Widerspruchsbescheid seinem Prozeßbevollmächtigten xxxxxxxxxxxx nicht am 28. Dezember 1954, sondern erst am 4. Januar 1955 ausgehändigt worden sei, und daß die Richtigkeit dieser Behauptung sich aus dem Originalempfangsschein ergäbe, dürfte das Landessozialgericht nicht das Gegenteil durch die amtliche Auskunft des Postamts Soest als erwiesen ansehen. Dies dürfte es um so weniger, als aus der Auskunft des Postamts Soest sich nicht ergibt, auf welchen Tatsachen sie beruht. Bei der Zustellung des Widerspruchsbescheids durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gemäß § 4 Verwaltungszustellungsgesetz sieht das Gesetz selbst die Möglichkeit vor, daß der Brief später als am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post dem Empfänger zugegangen ist. Selbst wenn das Landessozialgericht angenommen haben sollte, daß durch die Auskunft des Postamts Soest die Aushändigung des eingeschriebenen Briefes an den Empfänger am 28. Dezember 1954 mittels einer öffentlichen Urkunde nachgewiesen sei (§ 118 SGG in Verbindung § 418 Abs. 1 ZPO), so hat das Landessozialgericht verkannt, daß demgegenüber der Beweis der Unrichtigkeit der in der Auskunft des Postamts Soest bezeugten Tatsachen zulässig ist (§ 118 SGG in Verbindung § 418 Abs. 2 ZPO). Diesen Beweis, der durch die Behauptung des Klägers

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

und dessen Antrag, die Originalempfangsbescheinigung herbeizuziehen, nahegelegt war, mußte das Landessozialgericht bei der im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) von sich aus erheben. Es durfte die Behauptung des Klägers nicht mit der Begründung unbeachtet lassen, daß für die Behauptung kein Beweis "erbracht" sei. Das Landessozialgericht hat daher seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) dadurch verletzt, daß es Beweise über den Zeitpunkt der Aushändigung des eingeschriebenen Briefes nicht erhob, insbesondere nicht die Originalempfangsbescheinigung vom zuständigen Postamt heranzog. Dieser Verfahrensmangel ist wesentlich. Durch die Rüge dieses Mangels ist die Revision des Klägers statthaft.

Die Revision ist aber auch begründet, da das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Vorschrift des § 103 SGG beruht. Bei der Verletzung einer Verfahrensvorschrift "beruht" im Sinne des § 162 Abs. 2 SGG die angefochtene Entscheidung auf diesem Mangel, wenn nur die Möglichkeit bestand, daß das Landessozialgericht anders entschieden hätte, wenn es die verfahrensrechtlichen Vorschriften richtig angewendet hätte (BSG. 2 S. 197 und Urteil BSG. vom 16.4.1957 - 10 RV 210/54). Die Möglichkeit, daß das Landessozialgericht anders entschieden hätte, wenn es den Sachverhalt über den Zeitpunkt des Zugangs des eingeschriebenen Briefs nach den Behauptungen des Klägers aufgeklärt hätte, ist an sich schon gegeben, ohne daß es auf die Würdigung der im Revisionsverfahren vom Kläger mit den Schriftsätzen vom 20. März 1957 und 13. Mai 1957 eingereichten Urkunden und der vom Senat eingeholten Auskunft des Postamts Paderborn ankam. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben werden. In der Sache konnte der Senat nicht entscheiden. Zwar kann der Senat in diesem Zusammenhang die im Laufe des Revisionsverfahrens eingereichten Urkunden über den Zeitpunkt des Zugangs des eingeschriebenen Briefs würdigen, weil es sich um Tatsachen und Beweise handelt, die zur Begründung der Rüge eines Prozeßverstoßes vorgebracht sind (Rosenberg, Lehrbuch 7. Auflage § 142 Anm. II 3, Peters-Sautter-Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit Anm. zu § 163, Baumbach-



Lauterbach, ZPO, 24. Aufl. § 561 Anm. 3, Stein-Jonas, ZPO 18. Aufl. § 561 Anm. II 1 und IV). Bei dieser Würdigung muß nach der vorliegenden beglaubigten Abschrift der Original-empfangsbescheinigung und der Auskunft des Postamts Paderborn vom 18. April 1957 angenommen werden, daß der eingeschriebene Brief dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers erst am 4. Januar 1955 ausgehändigt worden ist, und daß daher wegen dieser Zustellung die am 4. Februar 1955 bei der Kreisverwaltung Paderborn eingegangene Klage rechtzeitig erhoben ist. Es fehlen aber jegliche Feststellungen für die nunmehr in sachlicher Beziehung zu dem erhobenen Klageanspruch zu treffende Entscheidung. Die Sache mußte daher zur weiteren Verhandlung und Entscheidung gem. § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließende Urteil vorbehalten.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)